

## Berechtigungen der Oberrealschule.

1. Das Reifezeugnis (Abschlußprüfung der Oberprima) berechtigt: a) (Verordnung v. 21. April 1906) zur Zulassung zur Immatrikulation in der juristischen und philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, sowie zu den Prüfungen für den Staatsdienst im höheren Justiz- und Verwaltungsfach, im höheren Forstfach und im höheren Lehramt, b) zum Studium der Medizin und zur Zulassung zu der medizinischen Staatsprüfung (Ergänzungsprüfung in Latein für die Obersekunda eines Realgymnasiums), c) zum Studium der Tierheilkunde und zur Zulassung zur Prüfung als Tierarzt, d) zum Studium von Bau- und Maschinenfach, Elektrotechnik, Elektrochemie, Chemie und zur Zulassung zur Prüfung für den Staatsdienst, e) zum Studium von Schiffsbau und Maschinenbau und zur Zulassung zur Staatsprüfung bei der Kaiserlichen Marine, f) zum höheren Post- und Telegraphendienst, g) befreit von der Fährichsprüfung, ferner, wenn die Note in Französisch und Englisch „gut“ ist, von der Eintrittsprüfung als Seekadett.

Nicht gewährt ist die Zulassung zum Studium der Theologie. Die Abiturienten einer Oberrealschule können (Verordnung vom 9. Juni 1906), wenn sie im Reifezeugnis in Deutsch, Französisch und Mathematik wenigstens das Prädikat „genügend“ ohne jede Einschränkung erhalten haben, durch eine Ergänzungsprüfung in Latein an einem Realgymnasium oder durch eine Ergänzungsprüfung in Latein und Griechisch an einem Gymnasium sich die Rechte eines Realgymnasial-, bezw. eines Gymnasialabiturienten erwerben.

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben (Verordnung vom 6. Oktober 1906 und Hess. Regierungsblatt vom 15. Februar 1907) sich die für ein gründliches Verständnis der Quelle des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anzueignen.

Die Studierenden der Forstwissenschaft haben (Hess. Regierungsblatt vom 30. Dezember 1907) eine Bescheinigung vorzulegen, daß sie sich im Lateinischen die Kenntnisse der Reife für Obersekunda eines Realgymnasiums erworben haben. Es genügt das Zeugnis des Direktors über die erfolgreiche Teilnahme an dem wahlfreien Lateinunterricht der Oberrealschule.

Die Kandidaten, die eine Lehrbefähigung im Deutschen, Französischen oder Englischen erwerben wollen, haben — wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist — den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen, die das sichere Verständnis der sprachgeschichtlichen Vorgänge auf dem Gebiete der deutschen, französischen oder englischen Sprache erfordert. Der Nachweis kann durch ein Zeugnis über erfolgreichen Besuch des Lateinunterrichtes (an der Oberrealschule geliefert werden (Hess. Regierungsblatt vom 28. Januar 1908).

2. Der erfolgreiche Besuch der Unterprima berechtigt zu: a) Marineverwaltungsdienst bei den Kaiserlichen Werften, b) Zahlmeisterdienst und Intendantursekretariat bei der Marine.

3. Die Reife für Unterprima berechtigt a) zur Aufnahme in den Reichsbankdienst, b) zur Zulassung zur Fährichsprüfung, c) zur Zulassung zur Seekadettenprüfung, d) zum Studium der Zahnheilkunde und zur Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung (Ergänzungsprüfung in Latein für Prima eines Realgymnasiums), e) zum Eintritt als Apothekerlehrling und zur Zulassung zur Prüfung als

Apotheker (Ergänzungsprüfung in Latein für Obersekunda eines Realgymnasiums), f) zur Zulassung zur speziellen Prüfung der ersten Kategorie im hessischen Finanzfach, g) zur Zulassung zum Vorbereitungsdiensite für Gerichtsschreiberprüfung, h) zum Eintritt in den Beruf des Geometers I. Klasse, i) zur Immatrikulation und späteren Fachprüfung an der technischen Hochschule zu Darmstadt.

4. Der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda berechtigt (ohne Prüfung) a) für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, b) für Aufnahme als Zivilsupernumerar im preussisch-hessischen Eisenbahndienst.

5. Der einjährige Besuch der Obertertia befreit von dem Besuch der Fortbildungsschule.

### Geschenke an die Anstalt.

Für nachstehend angegebene Geschenke sprechen wir im Namen der Schule herzlichen Dank aus. Wir erhielten im Laufe des Schuljahres:

- Von Herrn Baumeister Mez in Dortmund einen Turmfalken.  
" " Prof. Dr. Schweisgut dahier ein Aststück mit Mutter- und Larvengängen des gemeinen Borkenkäfers (Buchdruckers).  
" dem Schüler Ferdinand Zimlich Ia<sub>2</sub> verschiedene Gesteine aus dem Mainzer Becken.  
" " " Karl Grimm Ib<sub>2</sub> mehrere Bohrerne von Wendberg bei Schlig.  
" " " Arthur Hahn Ib<sub>2</sub> einige Seeigel, Seesterne, einen Einsiedlerkrebs und eine Seenadel.  
" " " Heinrich Moog Ib<sub>2</sub> Auerbacher Marmor.  
" " " Ludw. Rungesser Ib<sub>2</sub> Torf und gebr. Kalk.  
" " " Friedr. Neuhl Ib<sub>2</sub> Schwerspat und versteinertes Holz.  
" " " Julius Bollert Ib<sub>2</sub> eine geolog. Karte, gerahmt.  
" " " Gg. Kalbfleisch IIIa<sub>1</sub> einen Pferdehuf, eine Ringelnatterhaut.  
" " " Karl Kefler IIIa<sub>1</sub> einen großen Zunderschwamm und eine Astgabel mit abgefogter Geweihhaut.  
" " " Hans Kattwinkel IV<sub>3</sub> Schwanzende einer Klapperschlange.  
" " " Ferdinand Dickel V<sub>2</sub> einige Bienenwaben.  
" " " Martin Reinemer V<sub>3</sub> ein Karte von Ostasien.

Von mehreren Verlagsbuchhandlungen Freiemplare von Büchern.